

Lesefassung

der Promotionsordnung

der Fakultät Maschinenbau der Technischen Universität Dortmund

Die Lesefassung berücksichtigt:

1. die mit Wirkung vom 01. Juni 2012 in Kraft getretene Promotionsordnung vom 05. Juni 2012 (AM 8/2012, S. 8),
2. den am 30. Januar 2016 in Kraft getretenen Artikel 1 der Ordnung vom 25. Januar 2016 (AM 4/2016, S. 15),
3. den am 23. November 2023 in Kraft getretenen Artikel 1 der Ordnung vom 08. November 2023 (AM 25/2023, S. 5),
4. den am 12. März 2024 in Kraft getretenen Artikel 1 der Ordnung vom 6. März 2024 (AM 7/2024, S. 22).

Gliederung

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Zweck der Promotion
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Voraussetzung zur Zulassung zur Promotion
- § 5 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 6 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 7 Betreuung
- § 8 Widerruf der Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 9 Strukturiertes Promotionsprogramm
- § 10 Dissertation
- § 11 Antrag auf Annahme der Dissertation und Einreichung der Dissertation
- § 12 Eröffnung des Promotionsprüfungsverfahrens und Bestellung der Referentinnen und Referenten
- § 13 Prüfungskommission
- § 14 Begutachtung der Dissertation
- § 15 Mündliche Prüfungen
- § 16 Ergebnis der Prüfungen
- § 17 Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 18 Veröffentlichung der Dissertation
- § 19 Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 20 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer anderen Hochschule
- § 21 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen
- § 22 Aberkennung des Doktorgrades
- § 23 Rechtsbehelf
- § 24 Ehrenpromotion
- § 25 Inkrafttreten

§ 1 Promotionsrecht

- (1) Die Technische Universität Dortmund hat das Recht zur Promotion.
- (2) ¹Sie verleiht nach Maßgabe dieser Promotionsordnung
 - a) aufgrund einer Promotion im Fach Maschinenbau oder aufgrund einer überwiegend ingenieurwissenschaftlich ausgerichteten Promotion im Fach Logistik den Grad einer Doktorin/ eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.- Ing.),
 - b) aufgrund einer überwiegend wirtschaftswissenschaftlich ausgerichteten Promotion im Fach Logistik den Grad einer Doktorin/ eines Doktors der Wirtschaftswissenschaft (Dr. rer. pol.) und
 - c) aufgrund einer Promotion im Fach Didaktik der Technik den Grad einer Doktorin/eines Doktors der Erziehungswissenschaft (Dr. paed.).

²Für die Durchführung des Verfahrens ist die Fakultät Maschinenbau zuständig.
- (3) Die Technische Universität Dortmund kann auf Antrag der Fakultät Maschinenbau den Doktorgrad ehrenhalber (Dr.-Ing. h. c. oder Dr. rer. pol. h. c.) vergeben (§ 24).

§ 2 Zweck der Promotion

¹Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel hinausgehende, besondere Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. ²Die Befähigung wird aufgrund einer schriftlichen Arbeit (Dissertation), die den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis weiterführt, einer mündlichen Prüfung (bestehend aus einem öffentlichen Vortrag und einem Rigorosum) sowie des erfolgreichen Absolvierens eines strukturierten Promotionsprogramms nach Vorgabe der Fakultät festgestellt.

§ 3 Promotionsausschuss

- (1) Für die Durchführung der Promotion und die Erledigung der weiteren, ihm durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Promotionsausschuss eingerichtet.
- (2) ¹Der Promotionsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern, davon 3 Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gem. § 11 Abs. 1 Nr. 1 HG, 1 Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 HG und 1 Doktorandin/einem Doktoranden aus der Gruppe der Studierenden gem. § 11 Abs. 1 Nr. 4 HG. ²Die/ der Vorsitzende muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. ³Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt gewählt. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Die Amtszeit der Ausschussmitglieder beträgt 2 Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. ⁶Für jede Gruppe wird eine Vertreterin/ein Vertreter gewählt. ⁷Die Zusammensetzung des Promotionsausschusses ist bekanntzugeben.

- (3) Der Promotionsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Feststellung der Voraussetzungen zur Promotion gem. § 4 und Entscheidung über die Zulassung zur Promotion gem. § 6,
 - Eröffnung des Promotionsverfahrens und Bestimmung der Referentinnen und Referenten gem. § 12,
 - Bestimmung der Prüfungskommission gem. § 13,
 - Festlegung von Fristen und Terminen,
 - Entscheidung über Sonderfälle in Promotionsverfahren,
 - Entscheidung über Widersprüche,
 - Entscheidung über den zu verleihenden Doktorgrad.
- (4) ¹Der Promotionsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden. ²Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Promotionsverfahren und gibt ggf. Anregungen zur Änderung der Promotionsordnung und Verbesserung der Promotionsverfahren.
- (5) ¹Der Promotionsausschuss kann die Erledigung der laufenden Geschäfte an die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen. ²Entscheidungen über ablehnende Bescheide und Widersprüche trifft der Promotionsausschuss als Gremium.
- (6) ¹Die Mitglieder des Promotionsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden hierzu zu verpflichten.
- (7) ¹Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. ²Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. ³Der Promotionsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. ⁵Bei Entscheidungen, die Prüfungsleistungen betreffen, haben nur die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter/innen Stimmrecht.

§ 4 Voraussetzungen zur Zulassung zur Promotion (§ 67 Abs. 4 HG)

- (1) ¹Zur Promotion wird zugelassen, wer
- a) einen einschlägigen Masterabschluss mit insgesamt 300 Credits (Bachelor und Master) und einer Note von mindestens „gut“ oder
 - b) einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern, für das ein anderer Grad als Bachelor vergeben wird und einer Note von mindestens „gut“, oder
 - c) einen Abschluss nach einem einschlägigen Master mit weniger als insgesamt 300 Credits (Bachelor und Master) und einer Note besser oder gleich 2,0 und daran anschließende promotionsvorbereitende Studien, oder

d) ein einschlägiges Hochschulstudium von mindestens 6 Semestern mit der Note 1,5 oder besser und daran anschließende promotionsvorbereitende Studien nachweist.

²Der Promotionsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen auch Bewerberinnen/Bewerber zulassen, die nicht die in Satz 1 lit. a) bis d) geforderte Mindestnote erreicht haben.

(2) ¹Einschlägig im Sinne des Absatzes 1 für die Zulassung zur Promotion zur Doktorin/zum Doktor der Ingenieurwissenschaften oder zur Doktorin/zum Doktor der Erziehungswissenschaft ist ein Studium des Maschinenbaus, der Logistik, des Wirtschaftsingenieurwesens oder des Faches Technik in einem Lehramtsstudiengang; als einschlägig angesehen wird auch ein Studium, das einen hinreichend hohen Anteil an Inhalten der Ingenieurwissenschaften aufweist (dies kann z.B. ein Studium der Elektrotechnik, Luft- und Raumfahrttechnik, Informatik, des Bauingenieurwesens, der Mathematik oder Wirtschaftswissenschaft sein).

²Einschlägig im Sinne des Absatzes 1 für die Zulassung zur Promotion zur Doktorin/zum Doktor der Wirtschaftswissenschaft ist ein Studium der Logistik, des Wirtschaftsingenieurwesens, des Supply Chain Managements oder der Wirtschaftswissenschaft; als einschlägig angesehen wird auch ein Studium, das einen hinreichend hohen Anteil an Inhalten der Logistik und des Supply Chain Managements aufweist (dies kann z. B. ein Studium der Informatik, der Mathematik oder der Physik sein). ³Über das Vorliegen eines hinreichend hohen Anteils im Einzelfall entscheidet der Promotionsausschuss. ⁴Der Promotionsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen auch andere Bewerberinnen/Bewerber zulassen. ⁵Die Zulassung nach Satz 4 kann der Promotionsausschuss von einer Absolvierung promotionsvorbereitender Studien im Sinne des Abs. 3 abhängig machen.

(3) ¹Bewerberinnen/Bewerber, die einen Abschluss gem. Abs. 1 lit. c) und lit. d) nachweisen, müssen vor der endgültigen Zulassung zur Promotion promotionsvorbereitende Studien von mindestens 2 Semestern bzw. von mindestens 60 Credits absolvieren. ²Der Umfang von promotionsvorbereitenden Studien nach Abs. 2 Satz 5 hängt davon ab, welche Kenntnisse von der Bewerberin/dem Bewerber erworben werden müssen, um die fehlende Einschlägigkeit des Studiums im Sinne des Abs. 1 auszugleichen. ³Der genaue Inhalt und Umfang der promotionsvorbereitenden Studien wird vom Promotionsausschuss in Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer festgelegt. ⁴Kandidatinnen/Kandidaten mit einem Bachelor-Abschluss gem. Abs. 1 lit. d) müssen zusätzlich ihre Eignung zur Promotion nachweisen.

(4) ¹Wer seinen Studienabschluss nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben hat, kann zugelassen werden, wenn die Gleichwertigkeit des Abschlusses festgestellt wird. ²Die Feststellung erfolgt durch den Promotionsausschuss auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten. ³In Zweifelsfällen ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu kontaktieren.

§ 5 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Die Bewerberin/der Bewerber soll ihren/seinen Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren innerhalb von vier Wochen nach Erhalt einer Betreuungszusage (Abs. 2 lit. b)) stellen.
- (2) ¹Die Bewerberin/der Bewerber richtet ihren/seinen Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses der Fakultät Maschinenbau. ²Mit dem Antrag sind einzureichen:
 - a) Angabe des Promotionsfaches und des angestrebten Doktorgrades,
 - b) das in Aussicht genommene Thema der Dissertation,
 - c) eine schriftliche Bestätigung über die Bereitschaft zur Betreuung der Dissertation einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrers oder eines habilitierten Mitglieds der Fakultät,
 - d) der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gem. § 4, insbesondere durch Vorlage von Abschlusszeugnissen für die Hochschulausbildung und Vorlage der Hochschulzugangsberechtigung,
 - e) ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem der wissenschaftliche und berufliche Werdegang der Bewerberin/des Bewerbers hervorgeht,
- (3) Dem Antrag sind folgende Erklärungen beizufügen:
 - a) ob die Bewerberin/der Bewerber bereits ein Promotionsverfahren an der Technischen Universität Dortmund beantragt hatte, oder
 - b) ob sie/er sich in einem solchen Verfahren befand und dieses entweder abgeschlossen oder abgebrochen hat, oder
 - c) ob die Bewerberin/der Bewerber schon an anderer Stelle eine Promotionszulassung erhalten hat und sich in einem Promotionsverfahren befindet, oder
 - d) ob sie/er ein solches Verfahren abgebrochen oder abgeschlossen hat. Im letzteren Fall ist anzugeben, welcher Promotionserfolg erzielt wurde.
- (4) ¹Nach der Zulassung durch den Promotionsausschuss hat sich die Doktorandin/der Doktorand entsprechend der Einschreibeordnung der Technischen Universität Dortmund einzuschreiben. ²Der Immatrikulationsnachweis ist spätestens 3 Wochen nach Zulassung dem Promotionsausschuss vorzulegen.

§ 6 Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) ¹Der Promotionsausschuss prüft die Bewerbungsunterlagen gem. § 5 auf Vollständigkeit und auf Erfüllung der Voraussetzung zur Promotion gem. § 4. ²Bei Unvollständigkeit der Bewerbungsunterlagen kann der Promotionsausschuss der Bewerberin/dem Bewerber Auflagen zur Beibringung fehlender Unterlagen erteilen. ³Der Promotionsausschuss teilt der Bewerberin/dem Bewerber die Zulassung oder Nichtzulassung als Doktorandin/Doktorand schriftlich mit.
- (2) ¹Der Zulassungsantrag ist abzulehnen,

- a) wenn die Bewerberin/der Bewerber die Voraussetzungen gem. § 4 nicht erfüllt oder innerhalb der vom Promotionsausschuss festgesetzten Frist nicht die fehlenden Unterlagen beigebracht hat,
- b) wenn das Fachgebiet der Dissertation in der Fakultät nicht vertreten ist, oder
- c) wenn eine fachlich kompetente Betreuung der Dissertation nicht gesichert ist.

²Der Zulassungsantrag kann abgelehnt werden, wenn bereits ein früheres Promotionsverfahren abgebrochen oder endgültig erfolglos beendet wurde. ³Ein Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (3) Ist eine Zulassung unter Auflagen gemäß Abs. 1 erfolgt, kann diese widerrufen werden, wenn die Auflagen nicht fristgemäß erfüllt wurden.

§ 7 Betreuung

- (1) ¹Nach der Zulassung zur Promotion bestellt der Promotionsausschuss auf Vorschlag der Doktorandin/des Doktoranden eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer oder ein habilitiertes Mitglied der Fakultät zur Betreuerin/zum Betreuer der Dissertation. ²Im Einvernehmen mit der Doktorandin/dem Doktoranden kann die Zahl der Betreuerinnen und Betreuer auf zwei erhöht werden. ³Die/der weitere Betreuerin/Betreuer kann einer anderen Fakultät der Technischen Universität Dortmund oder einer anderen inländischen oder ausländischen Hochschule angehören. ⁴Die weitere Betreuerin/der weitere Betreuer muss Hochschullehrerin/Hochschullehrer einer Hochschule mit Promotionsrecht oder habilitiertes Mitglied einer Hochschule sein. ⁵Ausnahmsweise genügt eine Promotion, wenn der Promotionsausschuss zuvor eine besondere wissenschaftliche Qualifikation zur Betreuung der Promotion durch Beschluss festgestellt hat, die über eine bloße Promotion hinausgeht (besondere wissenschaftliche Befähigung).
- (2) Aufgabe der Betreuerin/des Betreuers ist es,
 - a) gemeinsam mit der Doktorandin/dem Doktoranden einen Zeitplan für die Anfertigung der Dissertation zu besprechen und das strukturierte Promotionsprogramm abzustimmen,
 - b) sich während der Anfertigung der Dissertation regelmäßig von der Doktorandin/dem Doktoranden über den Fortschritt ihres/seines Vorhabens unterrichten zu lassen,
 - c) die Doktorandin/den Doktoranden bei auftretenden Schwierigkeiten fachkundig zu beraten,
 - d) von der Doktorandin/dem Doktoranden gelieferte Beiträge umfassend in mündlicher oder schriftlicher Form zu kommentieren.
- (3) Die Doktorandin/der Doktorand ist verpflichtet, ihrer/seiner Betreuerin oder ihren/seinen Betreuer einmal jährlich über die bisherigen und geplanten Aktivitäten zu berichten.

§ 8 Widerruf der Zulassung zum Promotionsverfahren

¹Der Promotionsausschuss kann die Zulassung zum Promotionsverfahren frühestens ein Jahr nach der Zulassung zur Promotion im Einvernehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer widerrufen, wenn sich die Doktorandin/der Doktorand nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße um die Fertigstellung der Dissertation sowie die Absolvierung des strukturierten Promotionsprogramms erfolgreich bemüht. ²Vor einer Entscheidung ist die Doktorandin/der Doktorand zu hören. ³Der Promotionsausschuss kann darüber hinaus nach Ablauf von drei Jahren die Doktorandin/den Doktoranden auffordern, einen Zwischenbericht über den Stand ihrer/seiner Dissertation vorzulegen, oder der Doktorandin/dem Doktoranden im Einvernehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer eine Frist setzen, innerhalb derer die Dissertation einzureichen ist.

§ 9 Strukturiertes Promotionsprogramm

- (1) Während des Promotionsverfahrens nimmt die Doktorandin/der Doktorand an einem strukturierten Promotionsprogramm teil.
- (2) Das strukturierte Promotionsprogramm der Fakultät Maschinenbau besteht aus einer angemessenen Auswahl von Leistungen aus den folgenden Bereichen, die individuell durch den Betreuer/ die Betreuerin mit dem Doktoranden/der Doktorandin abzustimmen und festzulegen ist:
 - a) regelmäßige Teilnahme als Vortragende/Vortragender und Zuhörer/Zuhörer an Kolloquien der Fakultät,
 - b) Teilnahme an Doktorandinnen/Doktoranden-Workshops der Fakultät,
 - c) Teilnahme an Veranstaltungen von Graduiertenschulen / Forscherinnen- und Forschergruppen / Sonderforschungsbereichen / Schwerpunktprogrammen oder ähnlichen gemeinsamen Forschungsprojekten bzw. Forschungsk Kooperationen, soweit das Dissertationsthema hierin eingebunden ist,
 - d) Teilnahme an nationalen und internationalen wissenschaftlichen Konferenzen einschließlich der Einreichung wissenschaftlicher Veröffentlichungen und der persönlichen Präsentation der eingereichten Veröffentlichung,
 - e) Erarbeitung und Einreichung wissenschaftlicher Veröffentlichungen in Fachzeitschriften,
 - f) Durchführung von Lehrveranstaltungen für Studierende wie z. B. Übungen, Seminare, Projektgruppen, Praktika zur Erhöhung der Lehrkompetenz der Doktor- andin/ des Doktoranden,
 - g) Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen zur Persönlichkeitsbildung zu Themen wie z. B. Didaktik, Rhetorik, Zeitmanagement,
 - h) Teilnahme an und Organisation von wissenschaftlichen Exkursionen und Veranstaltungen,
 - i) Teilnahme an der Fachgremienarbeit in wissenschaftlichen Verbänden,

- j) Teilnahme an Vorlesungen im Rahmen von Masterstudiengängen der Fakultät Maschinenbau oder anderer Fakultäten zur Vertiefung und Erweiterung des Fachwissens auf dem Gebiet des Dissertationsthemas.

§ 10 Dissertation

- (1) ¹Die Doktorandin/der Doktorand muss eine selbständige beachtliche schriftliche wissenschaftliche Arbeit aus den Wissenschaftsgebieten der Fakultät Maschinenbau vorlegen, die einen Fortschritt des Standes der wissenschaftlichen Erkenntnis darstellt. ²Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. ³Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer. ⁴In der Dissertation sind alle Stellen kenntlich zu machen, die anderen Werken dem Wortlaut oder Sinn nach entnommen sind. ⁵Literatur und Quellenhinweise sind in einem ausführlichen Schriftenverzeichnis zusammenzufassen. ⁶Teile der Dissertation, die bereits Gegenstand einer Abschlussarbeit eines erfolgreich absolvierten staatlichen oder akademischen Prüfungsverfahrens waren, sind als solche zu kennzeichnen. ⁷Die Dissertation kann auf den Erkenntnissen solcher Teile aufbauen, muss diese Erkenntnisse dann aber erheblich vertiefen oder erweitern.
- (2) ¹Die selbständige beachtliche schriftliche wissenschaftliche Arbeit nach § 10 kann als kumulative Dissertation vorgelegt werden. ²Die Veröffentlichungen müssen im inhaltlichen Zusammenhang stehen und dürfen keine substantiellen Überschneidungen aufweisen.
- a) Eine kumulative Dissertation besteht aus mindestens drei hochrangig veröffentlichten oder zur Veröffentlichung angenommenen wissenschaftlichen Beiträgen mit Peer Review, die in ihrer Gesamtheit einen mit einer monographischen Dissertationsschrift vergleichbaren Erkenntnisfortschritt darstellen.
- b) Falls einzelne Publikationen mit mehreren Verfassern erschienen sind, ist der Beitrag der*des Doktorandin*Doktoranden nachzuweisen.
- c) Die Publikationen sind in einem neuen Dokument zusammenzuführen. Das Dokument enthält:
- i. eine Einleitung und eine Zusammenfassung
 - ii. einen gesonderten, ausführlichen und vollständigen Methodenteil sowie Einleitungen zu den einzelnen Kapiteln der Dissertation
 - iii. ein zusammengeführtes Literaturverzeichnis aus allen enthaltenen Publikationen sowie den neu erstellten Teilen
 - iv. einheitliche zusammengeführte Verzeichnisse für Abkürzungen, Formelzeichen, Tabellen und Abbildungen.
- Tabellen und Abbildungen sowie das Literaturverzeichnis und der Formelsatz sind einheitlich zu gestalten und durchlaufend zu nummerieren.
- (3) Die Veröffentlichung von Teilergebnissen der Dissertation vor Einreichung der Arbeit

ist erlaubt, wenn die Teilergebnisse zum Zwecke der Erstellung der Dissertation erarbeitet wurden und die Doktorandin/der Doktorand bereits zum Promotionsverfahren zugelassen ist.

§ 11 Antrag auf Annahme der Dissertation und Einreichung der Dissertation

- (1) Der Antrag der Doktorandin/des Doktoranden auf Annahme der Dissertation und damit zur Eröffnung des Promotionsprüfungsverfahrens ist schriftlich an den Promotionsausschuss der Fakultät zu richten
- (2) Mit dem Antrag einzureichen sind:
 - a) die Dissertation in fünf gebundenen, maschinenschriftlichen Exemplaren und als PDF-Datei auf einem geeigneten Datenträger,
 - b) eine Zusammenfassung der Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer DIN A4-Seite in deutscher und englischer Sprache und eine Auflistung bereits veröffentlichter Bestandteile der Dissertation,
 - c) eine schriftliche eidesstattliche Versicherung, dass die Dissertation selbständig verfasst und alle in Anspruch genommenen Quellen und Hilfen in der Dissertation vermerkt wurden,
 - d) eine Erklärung darüber, ob die Dissertation in der gegenwärtigen oder in einer anderen Fassung oder in Teilen an der Technischen Universität Dortmund oder an einer anderen Hochschule im Zusammenhang mit einer staatlichen oder akademischen Prüfung bereits vorgelegt worden ist und
 - e) der Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren des von ihr festgelegten strukturierten Promotionsprogramms durch Bescheinigung des Betreuers / der Betreuerin.
- (3) ¹Ein Rücktritt vom Promotionsprüfungsverfahren ist dem Promotionsausschuss gegenüber schriftlich zu erklären. ²Er ist nur zulässig,
 - a) solange nicht eine endgültige Ablehnung der Dissertation erfolgt ist, oder
 - b) nach Annahme der Dissertation bis zum Beginn der mündlichen Prüfung.

³In allen anderen Fällen des Rücktritts gilt die Prüfung als nicht bestanden. § 14 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 12 Eröffnung des Promotionsprüfungsverfahrens und Bestellung der Referentinnen und Referenten

- (1) ¹Der Promotionsausschuss eröffnet das Promotionsprüfungsverfahren, wenn ein schriftlicher Antrag auf Annahme der Dissertation und die mit ihm einzureichenden Unterlagen (§ 11) vollständig vorliegen. ²Mit der Eröffnung des Promotionsprüfungsverfahrens bestellt der Promotionsausschuss die Hauptreferentin/den Hauptreferenten sowie die Korreferentin/den Korreferenten der Dissertation. ³Vorschläge der Doktorandin/des Doktoranden können berücksichtigt werden. ⁴Von den Betreuerinnen/Betreuern der Dissertation ist mindestens eine/einer zur Referentin/zum Referenten zu bestellen. ⁵Mindestens

eine/einer der Referentinnen/Referenten muss der Fakultät als Hochschullehrerin/Hochschullehrer oder habilitiertes Mitglied angehören. ⁶Die weitere Referentin/der weitere Referent muss ebenfalls Hochschullehrerin/Hochschullehrer einer Hochschule mit Promotionsrecht oder habilitiertes Mitglied einer Hochschule sein. ⁷Ausnahmsweise genügt eine Promotion, wenn der Fakultätsrat zuvor für die Mitwirkung an dem Promotionsverfahren die besondere wissenschaftliche Befähigung festgestellt hat.

- (2) ¹Die Referentinnen*Referenten dürfen nicht der gleichen Fakultät der TU Dortmund angehören. ²Im Falle der Kooption ist die Angehörigkeit auch für die kooptierenden Fakultäten anzunehmen. ³Über Ausnahmen entscheidet auf begründeten Antrag der*des Betreuerin*Betreuers / der Betreuer*innen der Promotionsausschuss.
- (3) Das Promotionsverfahren soll spätestens sechs Monate nach Vorlage der Dissertation abgeschlossen sein.

§ 13 Prüfungskommission

- (1) ¹Der Promotionsausschuss bestellt nach Eröffnung des Promotionsprüfungsverfahrens eine Prüfungskommission sowie deren Vorsitzende/deren Vorsitzenden. ²Die Prüfungskommission besteht in der Regel aus der/dem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern (mindestens jedoch aus 3 Mitgliedern). ³Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Prüfungskommission muss der Fakultät Maschinenbau angehören. ⁴Im Übrigen können der Prüfungskommission externe Mitglieder von in- und ausländischen Hochschulen und Forschungsinstituten angehören. ⁵Die Referentinnen/Referenten sollen der Prüfungskommission angehören. ⁶Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer einer Hochschule mit Promotionsrecht oder habilitierte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler sein. ⁷Ausnahmsweise genügt eine Promotion, wenn der Fakultätsrat zuvor für die Mitwirkung an dem Promotionsverfahren eine besondere wissenschaftliche Befähigung festgestellt hat. ⁸Die Vorsitzende/der Vorsitzende muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören und darf nicht Referentin oder Referent sein.
- (2) Aufgaben der Prüfungskommission sind:
 - a) Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation,
 - b) Benotung der Dissertation,
 - c) Durchführung und Benotung der mündlichen Prüfungen,
 - d) Feststellung des Gesamtergebnisses,
 - e) Feststellung der Druckreife der Dissertation oder Erteilung von Auflagen für die zur Veröffentlichung bestimmte Form der Dissertation unter Beachtung der Vorschläge durch die Referentinnen/Referenten.
- (3) ¹Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidung über das Ergebnis der mündlichen Prüfung und das Gesamtergebnis unmittelbar nach der mündlichen Prüfung. ²Stimmhaltungen sind nicht zulässig. ³Die Prüfungskommission soll ihre Entscheidung einvernehmlich treffen. ⁴Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt

werden, führt sie die Entscheidung durch Mehrheitsbeschluss herbei. ⁵Die Prüfungskommission ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

§ 14 Begutachtung der Dissertation

- (1) ¹Die Referentinnen/Referenten legen dem Promotionsausschuss in der Regel innerhalb von zehn Wochen unabhängige, begründete Gutachten vor. ²Die Referentinnen/Referenten beantragen in ihren Gutachten Annahme, Umarbeitung oder Ablehnung der Dissertation.
- (2) ¹Beantragen sie die Annahme der Dissertation, so schlagen sie auch ein Prädikat für die Dissertation vor. ²Als Noten gelten
 - a) „mit Auszeichnung“ (summa cum laude),
 - b) „sehr gut“ (magna cum laude),
 - c) „gut“ (cum laude),
 - d) „bestanden/genügend“ (rite).

³Die Note „mit Auszeichnung“ darf nur bei ungewöhnlich hohen wissenschaftlichen Leistungen erteilt werden.
- (3) ¹Wurde die Annahme der Dissertation einstimmig befürwortet, so wird sie für die Dauer von 10 Werktagen im Dekanat der Fakultät zur Einsichtnahme für die in Forschung und Lehre tätigen Mitglieder der Technischen Universität Dortmund ausgelegt. ²Dies wird den Mitgliedern der Fakultät durch Aushang am Dekanat sowie den Fakultäten der Technischen Universität Dortmund unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

³Erfolgt innerhalb von drei Tagen nach dem Ende der Auslagezeit kein Einspruch, ist die Dissertation angenommen.
- (4) ¹Sprechen sich die Referentinnen/Referenten übereinstimmend für eine Ablehnung der Dissertation aus, so stellt der Promotionsausschuss fest, dass die Dissertation abgelehnt ist. ²Eine abgelehnte Arbeit verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät. ³Bei Ablehnung der Dissertation ist die Promotion nicht bestanden.
- (5) ¹Sprechen sich die Referentinnen/Referenten einstimmig für eine Umarbeitung der Dissertation aus, so setzt der Promotionsausschuss auf Vorschlag der Referentinnen und Referenten eine angemessene Frist von maximal 6 Monaten, innerhalb der die Arbeit neu einzureichen ist. ²Lässt die Doktorandin/der Doktorand die Frist ohne wichtigen Grund verstreichen oder kommt sie/er den erteilten Auflagen nicht nach, so ist die Dissertation abzulehnen. ³Abs. 4 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (6) ¹Sind sich die Referentinnen und Referenten über Annahme, Umarbeitung oder Ablehnung der Dissertation nicht einig, bestimmt der Promotionsausschuss eine weitere Referentin/einen weiteren Referenten. ²Das dritte Gutachten gibt den Ausschlag. ³In Zweifelsfällen entscheidet die Prüfungskommission.

- (7) ¹Im Falle eines fristgerechten begründeten Einspruchs gegen die Annahme der Dissertation entscheidet die Prüfungskommission nach Einholung von Stellungnahmen der beteiligten Referentinnen/Referenten über das weitere Verfahren. ²In Zweifelsfällen muss eine weitere Referentin/ein weiterer Referent hinzugezogen werden. ³Über die endgültige Annahme oder Ablehnung der eingereichten Arbeit als Dissertation entscheidet in diesem Fall die Prüfungskommission aufgrund aller vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen.
- (8) ¹Die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses unterrichtet die Doktorandin/den Doktorand über jede getroffene Entscheidung. ²Ablehnende Bescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Der Doktorandin/dem Doktoranden ist zuvor rechtliches Gehör zu geben.

§ 15 Mündliche Prüfung

- (1) ¹Nach der endgültigen Annahme der Dissertation setzt der Promotionsausschuss einen Termin für die mündliche Prüfung fest. ²Die mündliche Prüfung soll spätestens sechs Monate nach Antrag auf Annahme der Dissertation und Einreichung der Dissertation und innerhalb von acht Wochen nach der endgültigen Annahme der Dissertation stattfinden. ³Die Doktorandin/der Doktorand und die Mitglieder der Prüfungskommission sind mit einer Frist von mindestens zehn Tagen zur mündlichen Prüfung einzuladen. ⁴Der Termin der mündlichen Prüfung wird außerdem durch Aushang in der Fakultät bekannt gegeben.
- (2) ¹Die mündliche Prüfung findet in der Form eines öffentlichen Vortrags mit anschließendem Rigorosum statt. ²Sie dient der Feststellung, ob die Doktorandin/der Doktorand aufgrund besonderer wissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten in der Lage ist, die von ihr / ihm in der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse zu begründen, weiter auszuführen und in den Kontext ihres/seines Fachgebietes zu stellen.
- (3) ¹Die mündliche Prüfung beginnt mit einem öffentlichen Vortrag über die Ergebnisse der Dissertation mit einer Dauer von 45 Minuten. ²Im Anschluss daran findet das Rigorosum (nicht öffentlich) mit einer Dauer von 60 Minuten statt.
- (4) ¹Die mündliche Prüfung findet in Deutsch oder in der Sprache, in der die Dissertation verfasst wurde, statt. ²Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Prüfungskommission.
- (5) ¹Die mündliche Prüfung findet grundsätzlich in physischer Präsenz der Mitglieder der Prüfungskommission und der*des Doktorandin*Doktoranden statt. ²Nach textlicher Einwilligung der*des Doktorandin*Doktoranden kann ein Mitglied der Prüfungskommission ausnahmsweise digital an der mündlichen Prüfung teilnehmen. ³Die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission sind vorab darüber zu informieren. ⁴Eine Aufzeichnung der Prüfung ist nicht erlaubt.
- (6) ¹Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung. ²Sie wird von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. ³Prüfungs- und frageberechtigt sind die Mitglieder der Prüfungskommission. ⁴Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

- (7) Bleibt die Doktorandin/der Doktorand der mündlichen Prüfung ohne hinreichende Entschuldigung fern oder bricht sie/er die Prüfung ab, so gilt diese als nicht bestanden.

§ 16 Ergebnis der Prüfungen

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet die Prüfungskommission in nicht öffentlicher Sitzung auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und der gezeigten Leistung in der mündlichen Prüfung, ob
- a) die Doktorandin/der Doktorand zu promovieren ist,
 - b) die Doktorandin/der Doktorand die mündliche Prüfung wiederholen muss, oder
 - c) die Promotion abgelehnt wird.
- (2) ¹Entscheidet die Prüfungskommission, dass die Doktorandin/der Doktorand zu promovieren ist, legt sie die Note für die mündliche Prüfung fest. ²Für die Bezeichnung der Prädikate gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.
- (3) ¹Anschließend setzt die Prüfungskommission die Gesamtnote für die Promotion fest. ²Bei der Festlegung der Gesamtnote ist in der Regel auf die Bewertung der Dissertation besonderes Gewicht zu legen. ³Für die Bezeichnung der Prädikate gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.
- (4) Anschließend teilt die/der Vorsitzende der Prüfungskommission in Gegenwart der Prüfungskommission der Doktorandin/dem Doktoranden die Bewertung ihrer/seiner Gesamtleistung sowie etwaige Änderungsaufgaben für die Veröffentlichung der Dissertation mit.
- (5) ¹Über das Gesamtergebnis stellt der Promotionsausschuss der Doktorandin/dem Doktoranden auf Wunsch der Doktorandin/des Doktoranden eine vorläufige Bescheinigung aus. ²Im Falle der Ablehnung der Promotion gilt § 14 Abs. 8 entsprechend.

§ 17 Wiederholung der mündlichen Prüfung

- (1) ¹Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann die Doktorandin/der Doktorand einmal innerhalb eines Jahres wiederholen. ²Den Termin für die Wiederholung bestimmt der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Prüfungskommission.
- (2) ¹Hat die Prüfungskommission nach Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung die Promotion endgültig abgelehnt, ist das Promotionsverfahren endgültig erfolglos beendet. ²Der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Der Doktorandin/dem Doktoranden ist zuvor rechtliches Gehör zu geben.

§ 18 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) ¹Nach erfolgreicher Durchführung des Promotionsprüfungsverfahrens ist die Doktorandin/der Doktorand verpflichtet, ihre/seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung

zugänglich zu machen. ²Das für die Veröffentlichung vorgesehene Manuskript ist der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vorzulegen. ³Diese/dieser prüft unter Beteiligung der Referentinnen/Referenten, ob die von der Prüfungskommission erteilten Auflagen erfüllt sind.

- (2) ¹Die Dissertation ist dann in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn die Verfasserin/der Verfasser - neben den für die Prüfungsunterlagen erforderlichen Exemplaren für die Archivierung - drei Exemplare unentgeltlich an die Hochschulbibliothek und zusätzlich ein Exemplar an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zur Archivierung abliefern. ²Diese Exemplare müssen auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein. ³Auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung als Dissertation in der Fakultät für Maschinenbau unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen sowie der Tag der mündlichen Prüfung und die Namen der Referentinnen/Referenten anzugeben.
- (3) Darüber hinaus muss die Verbreitung sichergestellt sein durch
- a) den Nachweis des Vertriebs über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verlag mit der vertraglich zugesicherten Garantie, dass die Dissertation durch Aufnahme in das Verzeichnis lieferbarer Bücher jederzeit erhältlich ist und dass bei entsprechender Nachfrage kurzfristig weitere Exemplare nachgedruckt werden, oder
 - b) durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 50 Exemplaren, oder
 - c) die Ablieferung einer nach Hochschulbibliotheksrichtlinien gefertigten elektronischen Version. In diesem Fall überträgt die Doktorandin/der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliothek weitere Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.
- (4) ¹Die Dissertation ist spätestens ein Jahr nach der mündlichen Prüfung zu veröffentlichen. ²In begründeten Ausnahmefällen kann die/die Vorsitzende des Promotionsausschusses die Frist verlängern. ³Versäumt die Doktorandin/der Doktorand die ihr/ihm gesetzte Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

§ 19 Abschluss des Promotionsverfahrens

- (1) ¹Sobald die letzte Promotionsleistung erbracht ist, wird eine Promotionsurkunde auf den Tag der erfolgreich abgelegten mündlichen Prüfung ausgestellt. ²Die Promotionsurkunde ist von der Dekanin/vom Dekan und von der Rektorin/vom Rektor zu unterzeichnen.
- (2) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde entsteht das Recht zur Führung des Doktorgrades.

§ 20 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer Fakultät einer anderen Hochschule

- (1) ¹Der Doktorgrad kann auch im Zusammenwirken mit einer Fakultät einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht aus dem In- oder Ausland vergeben werden. ²Sofern das Promotionsverfahren in Kooperation mit einer Hochschule ohne Promotionsrecht durchgeführt wurde, kann hierauf in der Promotionsurkunde hingewiesen werden.
- (2) Die Durchführung eines Promotionsverfahrens mit einer Fakultät einer anderen Hochschule setzt den Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung voraus, in der die Fakultäten sich verpflichten, eine gemeinsame Promotion zu ermöglichen und Einzelheiten des Zusammenwirkens zu regeln.
- (3) Sehen die jeweils gültigen Promotionsordnungen der beteiligten Fakultäten ein strukturiertes Promotionsprogramm gemäß § 9 vor, so einigen sich die Fakultäten der Hochschulen darüber, wo die Doktorandin/der Doktorand dieses Programm zu absolvieren hat, bzw. welche Teile des Programms der jeweils anderen Hochschule anerkannt werden.

§ 21 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Doktorandin/der Doktorand im Verfahren getäuscht bzw. den Versuch dazu gemacht hat, oder dass wesentliche Erfordernisse für die Promotion nicht erfüllt waren, so erklärt der Fakultätsrat auf Antrag des Promotionsausschusses die Promotion für ungültig.
- (2) ¹Der Doktorandin/dem Doktoranden ist vor der Entscheidung des Fakultätsrates Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu gewähren. ²Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22 Aberkennung des Doktorgrades

- (1) Der Doktorgrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn, insbesondere aufgrund einer vorsätzlich oder fahrlässig abgegebenen falschen Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind.
- (2) ¹Über die Aberkennung des Doktorgrades entscheidet der Fakultätsrat. ²Der/dem Betroffenen ist vor der Entscheidung des Fakultätsrates Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. ³Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23 Rechtsbehelf

¹Gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses und der Prüfungskommission kann gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Widerspruch

eingelegt werden. ²Der Widerspruch ist an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. ³Über Widersprüche gegen Entscheidungen der Prüfungskommission entscheidet der Promotionsausschuss. ⁴Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet der Fakultätsrat. ⁵Vor belastenden Entscheidungen ist der Doktorandin/dem Doktoranden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 24 Ehrenpromotion

- (1) ¹Der Doktorgrad „ehrenhalber“ Dr.-Ing. h. c. darf nur für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet des Maschinenbaus oder für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Logistik mit ingenieurwissenschaftlichem Schwerpunkt verliehen werden. ²Der Doktorgrad „ehrenhalber“ Dr. rer. pol. h. c. darf nur für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Logistik mit wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt verliehen werden.
- (2) ¹Mitgliedern der Technischen Universität Dortmund kann der Doktorgrad „ehrenhalber“ nicht verliehen werden. ²Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern, die bis vor wenigen Jahren Mitglieder der Technischen Universität Dortmund waren, soll der Doktorgrad „ehrenhalber“ nicht verliehen werden.
- (3) ¹Über die Verleihung des Doktorgrades „ehrenhalber“ entscheidet das Rektorat auf Vorschlag des Fakultätsrates. ²Dazu sind mindestens die Stimmen von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates erforderlich.

§ 25 Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Promotionsordnung tritt am 01.06.2012 in Kraft. ²Zugleich tritt die bisherige Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Abteilung Maschinenbau vom 25.06.1981 außer Kraft.
- (2) ¹Doktorandinnen und Doktoranden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren bereits gestellt haben, können die Anwendung dieser Promotionsordnung schriftlich beantragen. ²Der Antrag auf Anwendung dieser Promotionsordnung ist unwiderruflich. ³Ansonsten gilt für diese Doktorandinnen und Doktoranden die bisherige Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Abteilung Maschinenbau vom 25.06.1981 in ihrer jeweils gültigen Fassung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Fakultätsrates der nach dieser Promotionsordnung gebildete Promotionsausschuss tritt und über Widersprüche gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses der Fakultätsrat entscheidet.